

Künftige europäische Herausforderungen

mit dem EG-Recht übereinstimmt. Dies gilt z.B. für Maschinen, Motorfahrzeuge oder Telekommunikationsendgeräte.¹⁵⁷ Für Produktbereiche, für die das schweizerische Recht nicht mit dem EU-Recht übereinstimmt (z.B. Heizkessel) oder die nicht unter das Abkommen fallen (z.B. Lebensmittel, Kosmetika, Düngemittel), bedarf es für das Inverkehrbringen weiterhin der Zulassung durch eine EU- und eine schweizerische Behörde.¹⁵⁸ Insgesamt dürfte das «Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen» aber zu weiteren Erleichterungen im liechtensteinischen Marktüberwachungs- und Kontrollsystem führen.

Ähnliches gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Das Dossier über nicht verarbeitete Agrarprodukte sieht Zollerleichterungen für Milchprodukte, Gemüse, Früchte, Gartenbau und Fleischspezialitäten vor. Auch werden technische Handelshemmnisse in Bereichen wie Veterinär- und Pflanzenschutz, Saatgut und biologische Erzeugnisse beseitigt.¹⁵⁹

Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen muss davon ausgegangen werden, dass die Regelungen zunächst lediglich für Schweizer gelten, da im Vertragstext nur von «Schweizer Staatsangehörigen» gesprochen wird.¹⁶⁰ Dies hat der für Bildung zuständige Regierungsrat *Norbert Marxer* auf Anfrage im Landtag bestätigt.¹⁶¹ Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen könnten von diesen Bestimmungen erst profitieren, wenn eine entsprechende Übernahme in das EWR-Abkommen erfolgt ist.

Insgesamt kann es für Liechtenstein nur von Vorteil sein, wenn sich die Schweiz wirtschaftsrechtlich der Europäischen Union nähert. Die bilateralen Abkommen bringen verschiedene Handelserleichterungen, welche dem liechtensteinischen «Dasein» in zwei Integrationsräumen zugute kommen sollten. Im Bereich der gegenseitigen Diplomanerkennung liegt es bei Liechtenstein, im Endeffekt nicht schlechter gestellt zu sein als die Schweiz, da hier keine automatische Verbesserung der Situation für liechtensteinische Staatsbürger eintritt.

¹⁵⁷ *EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG, S. 56.*

¹⁵⁸ *Ibid.*

¹⁵⁹ *Ibid., S. 57-76.*

¹⁶⁰ Artikel 9 des Dossiers zum freien Personenverkehr. Der erklärende Bericht des EVD und des EDA spricht hingegen allgemeiner von anzuerkennenden «schweizerischen Abschlüssen», ohne zu erwähnen, dass diese von Schweizer Staatsbürgern erworben werden müssten (*EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG, S. 182*).

¹⁶¹ *Liechtensteiner Vaterland, 13.3.1999, S. 5.*